OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100147/8/DM

Datum:
Linz, 2. Dezember 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A H, O, M, vertreten durch K, R, S, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 6.3.2020, GZ: BHGR/920080000052/20, wegen Übertretung des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. November 2020 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Hinsichtlich Punkt 1. des Straferkenntnisses wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Der Tatzeitraum wird auf 1.3.2019 bis 6.3.2020 eingeschränkt.

II. Hinsichtlich Punkt 2. des Straferkenntnisses wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die verhängte Strafe auf 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 93 Stunden herabgesetzt wird. Der Tatzeitraum wird auf 1.3.2019 bis 6.3.2020 eingeschränkt.

III. Der Beschwerdeführer hat hinsichtlich Punkt I. einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20 Euro zu leisten. Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren werden hinsichtlich Punkt II. auf 100 Euro gesenkt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (= belangte Behörde) vom 6.3.2020, GZ: BHGR/920080000052/20, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) gemäß § 15 Abs. 1 iVm § 22 Abs. 1 Z 1 lit. d Oö. FGPG iVm dem Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Meggenhofen vom 24.10.2018, GZ: 131-0-2018, Pkt. 1 des Spruchteils und § 13 Abs. 1 iVm § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. FGPG iVm dem Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Meggenhofen vom 24.10.2018, GZ: 131-0-2018, Pkt. 2 bis 4 des Spruchteils Geldstrafen von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 9 Stunden) sowie 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage, 18 Stunden) verhängt. Ferner wurden dem Bf 210 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 24.10.2018 – 6.3.2020
Ort: M, O

Sie haben es trotz der zu den Zlen. BHGR/919080014322/19 und BHGR/919080018863/19 erfolgten rechtskräftigen Bestrafungen nach dem Oö. FGPG als Eigentümer des Wohnobjektes in M, O, und somit als Verpflichteter des Bescheides des Bürgermeisters der Gemeinde Meggenhofen vom 24.10.2018, GZ: 131-0-2018, obwohl mit Bescheid vom 27.3.- 2019, GZ: 131-0-2019, die Behebung des festgestellten Mangel neuerlich binnen gesetzter Durchführungsfrist bis 30.4.2019 aufgetragen wurde, seit dem 24.10.2018 bis dato und somit vorsätzlich unterlassen, der im Bescheid zu Spruchpunkt 1) rechtskräftig getroffenen Anordnung zur Mängelbehebung beim Objekt in M, O, Folge zu leisten, wonach der Feuerlöscher jetzt und in Folge alle 2 Jahre überprüfen zu lassen ist, obwohl Sie als Eigentümer (auch ohne zusätzliche bescheidmäßige Anordnung) verpflichtet sind, Einrichtungen der Ersten Löschhilfe in einem dem Stand der Technik entsprechenden Ausmaß bereitzustellen und instand zu halten und diese in einem dem Stand der Technik entsprechenden Zeitraum auf ihre Funktionstüchtigkeit bzw. Verwendbarkeit zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

2. Datum/Zeit: 24.10.2018 - 06.03.2020
Ort: 4714 M, O

Sie haben es trotz der zu den Zlen. BHGR/919080014322/19 und BHGR/919080018863/19 erfolgten rechtskräftigen Bestrafungen nach dem Oö. FGPG als Eigentümer des Wohnobjektes in M, O, und somit als Verpflichteter des Bescheides des Bürgermeisters der Gemeinde Meggenhofen vom 24.10.2018, GZ: 131-0-2018, obwohl mit Bescheid vom 27.3.- 2019, GZ: 131-0-2019, die Behebung der festgestellten Mängel neuerlich binnen gesetzter Durchführungsfrist bis 31.7.2019 aufgetragen wurde, seit dem 24.10.2018 bis dato und somit vorsätzlich unterlassen, den nachstehenden im Bescheid zu Spruchpunkt 2) - 4) rechtskräftig getroffenen Anordnungen zur Mängelbehebung beim Objekt in M, O,

Folge zu leisten, die wie folgt lauten:

2) Die Dachkonstruktion der äußeren nordöstlichen Garage in Innen und Außen mindestens brandhemmend El 30 vollständig und fugendicht zu verkleiden. Innen ist die Verkleidung an die Feuermauer anzubinden.
3) Die Verbindungsöffnung in der Brandmauer zwischen beiden Garagen ist mit einer mindestens brandhemmend ausgeführten Tür/Torkonstruktion in der Klassifikation El 2-30 C zu verschließen.
4) Die Dachkonstruktionsuntersicht der direkt am Wohngebäude angebauten Garage ist vollständig und fugendicht mindestens brandhemmend El 30 zu verkleiden und ist die Verkleidung an allen Wänden anzubinden. Entsprechend dem Einreichplan ist die Wand Richtung Wohngebäude ganzflächig bis zur Dachkonstruktionsuntersicht hochzuführen.
Bis zur Fertigstellung der zu Pu. 2 - 4 angeordneten baulichen Maßnahmen dürfen in der Garage keine betriebsbereiten KFZ eingestellt sowie keine Feuer- und Heißarbeiten durchgeführt werden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 15Abs. 1 iVm § 22 Abs. 1 Zi.1 lit.d Oö. Feuer-und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG), LGBl. Nr. 113/1994, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 94/2014, iVm dem Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Meggenhofen vom 24.10.2018, GZ: 131-0-2018, Pu. 1 des Spruchteils.
2. § 13 Abs. 1 iVm § 22 Abs. 1 Zi. 3 lit.e Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG), LGBl. Nr. 113/1994, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 94/2014, iVm dem Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Meggenhofen vom 24.10.2018, GZ: 131-0-2018, Pu. 2 - 4 des Spruchteils.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafen von	falls diese uneinbringlich ist,: Freiheitsstrafe von Ersatzfreiheitsstrafen	Gemäß
1. € 100,00	9 Stunden	§ 22 Abs. 1 Zi.1 lit.d Oö. FGPG
2. € 2.000,00	7 Tage, 18 Stunden	§ 22 Abs. 1 Zi.3 lit.e Oö. FGPG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 210,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 2.310 Euro.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und brachte im Wesentlichen vor, er habe zum Zeitpunkt der Erlassung des ersten Bescheides der Gemeinde Meggenhofen vom 24.10.2018 nicht auf der Liegenschaft gewohnt und sei diese unbewohnt gewesen. Am 3.1.2020 habe der Bf der Behörde mitgeteilt, dass er den Termin zur Herstellung des Zustandes bis zum 20.1.2020 nicht wahrnehmen

könne, da er sich im Krankenhaus befunden habe. Weiters habe er mitgeteilt, dass er immer noch nicht den Wohnsitz an der Adresse O angemeldet habe und das Haus nach wie vor unbewohnt sei und auch keinerlei Gefahr in Verzug vorliege. Mit Schreiben vom 27.1.2020 habe der Beschuldigte gegenüber der Behörde mitgeteilt, dass sein Krankenstand noch andauere und er nicht über die finanziellen Mittel verfüge, die Arbeiten fremd zu finanzieren und er daher die Arbeiten selbst durchführen müsse, er sich aber noch zu schonen habe. Diesen Sachverhalt hätte die belangte Behörde noch feststellen müssen, um zu einem anderen Ergebnis zu kommen, nämlich, dass anstelle einer Bestrafung entweder eine Beratung iSd § 33a VStG vorgenommen hätte werden müssen oder dass ein geringes Verschulden iSd § 45 Abs. 1 letzter Satz iVm Z. 4 VStG vorliege.

3. Mit Vorlageschreiben vom 30.4.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Am 5.11.2020 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt. Im Anschluss daran verkündete die erkennende Richterin die Entscheidung.

5. Mit Eingabe vom 17.11.2020 stellte der Bf einen Antrag auf ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Meggenhofen vom 24.10.2018, GZ: 131-0-2018, wurde dem Bf folgende Mängelbeseitigung nach dem Oö. FGPG angeordnet:

„Zu 1) Der Feuerlöscher ist jetzt und in Folge alle 2 Jahre überprüfen zu lassen. (Durchführungsfrist: binnen 1 Monat)

Zu 2) Die Dachkonstruktionsuntersicht der äußeren nordöstlichen Garage ist Innen und Außen mindestens brandhemmend EI 30 vollständig und fugendicht zu verkleiden. Innen ist die Verkleidung an die Feuermauer anzubinden. Bis zur Fertigstellung der baulichen Maßnahmen dürfen in der Garage keine betriebsbereiten KFZ eingestellt sowie keine Feuer- und Heißarbeiten durchgeführt werden. (Durchführungsfrist: binnen 4 Monate)

Zu 3) Die Verbindungsöffnung in der Brandmauer zwischen beiden Garagen ist mit einer mindestens brandhemmend ausgeführten Tür/Torkonstruktion in der Klassifikation EI 2-30 C zu verschließen.

Bis zur Fertigstellung der baulichen Maßnahmen dürfen in der Garage keine betriebsbereiten KFZ eingestellt sowie keine Feuer- und Heißarbeiten durchgeführt werden. (Durchführungsfrist: binnen 4 Monate)

Zu 4) Die Dachkonstruktionsuntersicht der direkt am Wohngebäude angebauten Garage ist vollständig und fugendicht mindestens brandhemmen EI 30 zu verkleiden und ist die Verkleidung an allen Wänden anzubinden. Entsprechen dem Einreichplan ist die Wand Richtung Wohngebäude ganzflächig bis zur Dachkonstruktionsuntersicht hochzuführen. Bis zur Fertigstellung der baulichen Maßnahmen dürfen in der Garage keine betriebsbereiten KFZ eingestellt sowie keine Feuer- und Heißarbeiten durchgeführt werden. (Durchführungsfrist: binnen 4 Monate)“

2. Diesen Anordnungen entsprach der Bf bis zum 6.3.2020 nicht.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5.11.2020. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt. Der Bf bestreitet im Übrigen selbst nicht, dass er die Anordnungen nicht erfüllt hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. FGPG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen, wer den im Bescheid getroffenen Auflagen zur Mängelbeseitigung nicht Folge leistet (§ 13 Abs. 1).

Die Mängelbeseitigung ist nach dem klaren Wortlaut des § 13 Abs. 1 Oö. FGPG (bzw. früher § 13 Abs. 1 Oö. FPG; das hier maßgebliche Gesetz wurde mit der Oö. Feuerpolizeigesetz Novelle 2014, LGBl. Nr. 94/2014, umbenannt, Anm.) dem Eigentümer mittels Bescheid unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen.

Gemäß § 22 Abs. 1 Z. 1 lit. d Oö. FGPG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen, wer den Verpflichtungen des § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 nicht nachkommt.

Gemäß § 15 Abs. 1 leg.cit. ist der Eigentümer eines Gebäudes verpflichtet, Einrichtungen der Ersten Löschhilfe in einem dem Stand der Technik

entsprechenden Ausmaß bereitzustellen und instandzuhalten. Diese Einrichtungen sind vom Eigentümer in einem dem Stand der Technik entsprechenden Zeitraum auf ihre Funktionstüchtigkeit bzw. Verwendbarkeit zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

2. Der Bf hat im vorgeworfenen Tatzeitraum den Feuerlöscher nicht überprüfen lassen. Der objektive Tatbestand des § 15 Abs. 1 iVm § 22 Abs. 1 Z 1 lit. d Oö. FGPG iVm dem Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Meggenhofen vom 24.10.2018, GZ: 131-0-2018, Pkt. 1 des Spruchteils, ist damit erfüllt.

Weiters hat der Bf die mit Bescheid der Gemeinde Meggenhofen vom 24.10.2018, GZ: 131-0-2018, Pkt. 2 bis 4 des Spruchteils, aufgetragene Mängelbeseitigung nicht erfüllt. Damit ist auch der objektive Tatbestand des § 13 Abs. 1 iVm § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. FGPG iVm dem Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Meggenhofen vom 24.10.2018, GZ: 131-0-2018, Pkt. 2 bis 4 des Spruchteils, erfüllt.

3. Für die Verwirklichung der subjektiven Tatseite des § 22 Abs. 1 Z 1 lit. d und Z 3 lit. e Oö. FGPG genügt gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz VStG fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Bf glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Dies ist dem Bf mit seinem Vorbringen nicht gelungen. Ein Krankenhausaufenthalt im Jänner 2020 kann daran nichts ändern, da das strafbare Verhalten schon einen längeren Zeitraum andauert und es dem Bf unbenommen gewesen wäre, die Mängel vor seinem Krankenhausaufenthalt zu beseitigen. Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten daher auch subjektiv zu verantworten.

4. Hinsichtlich der Strafbemessung ist festzuhalten, dass das Oö. FGPG hinsichtlich § 22 Abs. 1 Z 1 lit. d einen Strafrahmen von bis zu 360 Euro und hinsichtlich Z 3 lit. e einen Strafrahmen von bis zu 3.600 Euro vorsieht. Die belangte Behörde hat das Vorliegen zweier einschlägiger rechtskräftiger Vorstrafen als erschwerend gewertet. Strafmildernde Umstände sind nicht hervorgekommen. Der Bf gibt an, dass er derzeit etwa 900 Euro monatliches Nettoeinkommen habe und seit sieben Jahren aus gesundheitlichen Gründen in Teilzeit arbeite. Das Landesverwaltungsgericht geht davon aus, dass die verhängte Strafe von 100 Euro betreffend den Feuerlöscher notwendig ist, um den Bf zu veranlassen, diese nicht aufwändige und nicht kostenintensive Überprüfung durchführen zu lassen. Was die übrigen Mängelbeseitigungsaufträge anbelangt, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Strafe iHv 1000 Euro als ausreichend, insbesondere in Anbetracht der finanziellen Möglichkeiten des Bf.

Aufgrund des langen Tatzeitraums und unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorstrafen war die Geldstrafe in dieser Höhe jedoch erforderlich, um den Bf zu einem gesetzeskonformen Verhalten zu bewegen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet die erhängte Geldstrafe von 100 Euro sowie 1000 Euro jedenfalls aus general- und spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen, um den Bf künftig dazu zu veranlassen, die festgestellten feuerpolizeilichen Mängel zu beseitigen. Hervorzuheben ist, dass feuerpolizeiliche Vorschriften dem Schutz des Lebens bzw. der Gesundheit von Menschen dienen.

Eine Beratung gemäß § 33a VStG bzw. eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kamen schon deshalb nicht in Betracht, weil die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (Schutz des Lebens bzw. der Gesundheit von Menschen) nicht als gering zu bewerten ist.

5. Der Tatzeitraum war auf 1.3.2019 bis 6.3.2020 einzuschränken, da das strafbare Handeln erst mit 1.3.2019 begonnen hat. Davor war die im Titelbescheid vom 24.10.2018 aufgetragene Erfüllungsfrist von vier Monaten noch nicht abgelaufen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf eine klare Anordnung in einem rechtskräftigen feuerpolizeilichen Mängelbeseitigungsauftrag stützen konnte. Es war keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter